

Der Landtag von Niederösterreich hat am
beschlossen:

Anderung der Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972
(3. DPL-Novelle 1990)

Artikel I

Die Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972, LGB1.2200, wird wie folgt geändert:

1. Im § 7 Abs.4 Z.4 tritt anstelle der Wortfolge "Verwendungsgruppen A, K₈, B, K₇ und K_{L2V}" die Wortfolge "Verwendungsgruppen A, K₈, B, K₇, K_{L2V}, K_S und K_{LK}".
2. Im § 7 Abs.7 Z.3 wird die Zitierung "\$ 15 des Mutterschutzgesetzes 1979, BGB1.Nr.221, und nach § 15 des NÖ Mutterschutz-Landesgesetzes, LGB1.2039," durch die Zitierung "\$§ 15 bis 15 b des Mutterschutzgesetzes 1979, BGB1.Nr.221, in der Fassung BGB1.Nr.651/1989, nach §§ 15 bis 15 b des NÖ Mutterschutz-Landesgesetzes, LGB1.2039, nach §§ 2 bis 5 des Eltern-Karenzurlaubsgesetzes, BGB1.Nr.651/1989, und nach §§ 2 bis 5 des NÖ Eltern-Karenzurlaubsgesetzes, LGB1.2050," ersetzt.
3. Im § 19 Abs.1 wird nach dem Wort "Antrag" das Wort "bis" eingefügt.
4. Im § 19 Abs.2 ist die Wortfolge "auf die Hälfte" durch die Wortfolge "entsprechend der Dienstfreistellung" zu ersetzen.
5. Im § 19 Abs.3 ist die Wortfolge "die Halbbeschäftigung" durch die Wortfolge "das Beschäftigungsausmaß" zu ersetzen.
6. Im § 26 Abs.3 tritt anstelle der Wortfolge "Verwendungsgruppe K_{L2V}, K_{S4}, K_{L3} und K_{L3S}" die Wortfolge "Verwendungsgruppen K_{S4}, K_S, K_{L2V}, K_{LK}, K_{L3}, K_{L3S} und K_{MF}".
7. Im § 37 Abs.2 wird die Zitierung "Invalideneinstellungsgesetzes 1969, BGB1.Nr.22/1970" durch die Zitierung "Behinderteneinstellungsgesetzes, BGB1.Nr.721/1988" ersetzt.

8. § 40 Abs.2 lautet:
“(2) Weibliche Beamte können Amtstitel und Funktionsbezeichnungen nach den Bestimmungen des V. Teiles in der weiblichen Form führen.”
9. Im § 40 erhalten die bisherigen Absätze 2 bis 5 die Bezeichnung 3 bis 6.
10. Im § 42 Abs.1 lit.f tritt anstelle der Wortfolge “der Verwendungsgruppe K_{L2V}” die Wortfolge “den Verwendungsgruppen K_{L2V} und K_S”.
11. § 42 Abs.9 lautet:
“(9) Bei einer Dienstfreistellung gemäß § 19 Abs.1 verringert sich der Erholungsurlaub entsprechend der Dienstfreistellung”.
12. Im § 44 Abs.4 wird die Zitierung “gemäß § 15 des Mutterschutzgesetzes 1979, BGBl.Nr.221, oder gemäß § 15 des NÖ Mutterschutz-Landesgesetzes, LGBl.2039,” durch die Zitierung “gemäß §§ 15 bis 15 b des Mutterschutzgesetzes 1979, BGBl.Nr.221, in der Fassung BGBl.Nr.651/1989, gemäß §§ 15 bis 15 b des NÖ Mutterschutz-Landesgesetzes, LGBl.2039, oder gemäß §§ 2 bis 5 des NÖ Eltern-Karenzurlaubsgesetzes, LGBl.2050”, ersetzt.
13. Im § 49 Abs.3 lit.b tritt anstelle des Zitates “BGBl.Nr.604/1987” das Zitat “BGBl.Nr.652/1989”.
14. Im § 49 Abs.3 tritt anstelle der Wortfolge “zur Hälfte” das Wort “teilweise”.
15. § 49 Abs.6 (neu) lautet:
“(6) Wenn der Beamte nach Vollendung einer Dienstzeit von 20 Jahren aus den Gründen des § 21 Abs.1, § 21 Abs.2 lit.b oder lit.c erster Fall oder des Abs.3 lit.b in den dauernden Ruhestand versetzt wird, gebührt ihm eine Jubiläumsbelohnung wie bei einer Dienstzeit von 25 Jahren, jedoch im Ausmaß von 1/25 pro Dienstjahr.”
16. Im § 49 erhalten die bisherigen Absätze 6 und 7 die Bezeichnung 7 und 8.

17. Dem § 49 Abs.7 (neu) ist anzufügen:

"Diesen gebührt auch die Jubiläumsbelohnung nach Abs.6."

18. § 54 Abs.3 Z.1 lautet:

"1. Karenzurlaubes nach §§ 15 bis 15 b des Mutterschutzgesetzes 1979, BGBl.Nr.221, in der Fassung BGBl.Nr.651/1989, nach §§ 15 bis 15 b des NÖ Mutterschutz-Landesgesetzes, LGBl.2039, oder nach §§ 2 bis 5 des NÖ Eltern-Karenzurlaubsgesetzes, LGBl.2050, oder"

19. § 56 Abs.1 erster und zweiter Satz lauten:

"In berücksichtigungswürdigen Fällen können einem Beamten oder seinen versorgungsberechtigten Hinterbliebenen auf Ansuchen unverzinsliche Vorschüsse auf ihre Bezüge gewährt werden. Die Vorschüsse sind durch Abzug von den monatlichen Bezügen binnen längstens zehn Jahren hereinzubringen und können von Sicherstellungen abhängig gemacht werden."

20. Die Tabelle im § 60 Abs.2 erhält folgende Fassung:

in der Gehalts- stufe	K _{S4}	K _S	K _{L2V} S c h i l l i n g	K _{LK}	K _{L3}	K _{L3S}	K _{MF}
1	21478	13929	13929	12483	11897	13000	13000
2	22020	14436	14436	12874	12302	13392	13392
3	22619	14965	14965	13265	12756	13784	13784
4	23207	15368	15368	13656	13246	14176	14176
5	24849	15906	15906	14047	13746	14568	14568
6	26146	16576	16444	14438	14251	14960	14960
7	27436	17524	16980	15210	14776	15352	15352
8	28733	18604	17519	15982	15320	15855	15855
9	30023	19684	18056	16653	15780	16359	16359
10	31317	20764	18595	17192	16192	16863	16816
11	32610	21844	19266	17695	16695	17393	17513
12	33903	22924	20208	18198	17148	18083	18211
13	35196	24004	21147	18722	17622	18782	18910
14		25084	22223	19246	18096	19479	19612
15		26164	23297	20204	18569	20179	20309
16		27244	24374	21179	19383	20876	21010
17		28324	25448	22154	20199	21667	21704
18		29404	26524	23129	21011	22626	22405
19		30484	27598	24104	21823	23324	23102
20		31564	28676	25079	22636	24023	23805
21		32644	29749	26054	23450	24723	24503
22		33724	30826	27029	24263	25422	25198

21. § 66 a lautet:

"§ 66 a

Allgemeine Dienstzulage

Dem Beamten gebührt monatlich entsprechend der Dienstklasse oder Gehaltsstufe seiner Verwendungsgruppe eine Allgemeine Dienstzulage. Sie beträgt bei Beamten der

Dienstklassen I bis V

Schilling

Verwendungsgruppen

K_{S4} alle Gehaltsstufen

K_S bis einschließlich Gehaltsstufe 17

K_{L2V} bis einschließlich Gehaltsstufe 17

K_{LK} alle Gehaltsstufen

K_{L3} alle Gehaltsstufen

K_{L3S} alle Gehaltsstufen

K_{MF} alle Gehaltsstufen

1.344,--

Dienstklassen VI bis IX

Verwendungsgruppen

K_S ab Gehaltsstufe 18

K_{L2V} ab Gehaltsstufe 18

1.707,--"

22. § 68 Abs.14 lautet:

"(14) Einkünfte im Sinne dieser Bestimmungen sind die im § 2 des Einkommensteuergesetzes 1988, BGBl.Nr 400, angeführten Einkünfte, soweit sie nicht steuerfrei sind. Als Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit gelten auch

1. wiederkehrende Unterhaltsleistungen,
2. wiederkehrende Geldleistungen
aus der gesetzlichen Unfall- und Krankenversicherung,
nach dem Opferfürsorgegesetz, BGBl.Nr.183/1947 in der
Fassung BGBl.Nr.322/1988,
dem Kriegsopferversorgungsgesetz 1957, BGBl.Nr.152 in
der Fassung BGBl.Nr.749/1988,
dem Heeresversorgungsgesetz, BGBl.Nr.27/1964 in der
Fassung BGBl.Nr.614/1987,
dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, BGBl.Nr.609
in der Fassung BGBl.Nr.651/1989,
dem Karenzurlaubsgeldgesetz, BGBl.Nr.395/1974 in der
Fassung BGBl.Nr.651/1989,
dem Nö Karenzurlaubsgeldgesetz 1975, LGBl.2040, sowie
nach dem Bundesgesetz über die Gewährung von Über-
brückungshilfen an ehemalige Bundesbedienstete,
BGBl.Nr.174/1963 in der Fassung BGBl.Nr.22/1964, und
gleichartigen landesgesetzlichen Vorschriften, jedoch
mit Ausnahme des Hilflosenzuschusses, der Pflegezulage
und der Blindenzulage,
3. die Barbezüge (abzüglich der Fahrtkostenvergütung), die
Verpflegung, die Abfindung für die Verpflegung, der Fami-
lienunterhalt, die Wohnkostenbeihilfe und die Entschädi-
gung bei Übungen nach dem Heeresgebührengesetz 1985,
BGBl.Nr.87 in der Fassung BGBl.Nr.342/1988,
4. die Geldleistungen nach § 3 Abs.2 des Bundesgesetzes
über die Entsendung von Angehörigen des Bundesheeres zur
Hilfeleistung in das Ausland, BGBl.Nr.233/1965 in der
Fassung BGBl.Nr.73/1986,
5. die Beihilfen nach dem Arbeitsmarktförderungsgesetz,
BGBl.Nr.31/1969 in der Fassung BGBl.Nr.196/1988, und
6. die Barbezüge (abzüglich des Quartiergeldes, des Klei-
dergeldes, des Ersatzes der Kosten für Wasch- und Putz-
zeug sowie der Reisekostenvergütung), die Verpflegung,
der Familienunterhalt und die Wohnkostenbeihilfe nach
dem Zivildienstgesetz 1986, BGBl.Nr.679 in der Fassung
BGBl.Nr.627/1988.

Bei der Ermittlung der Einkünfte bleiben Bezüge außer Betracht, die ein Kind, welches sich in Schulausbildung befindet, auf Grund einer ausschließlich während der Schul-(Hochschul-)ferien ausgeübten Beschäftigung bezieht."

23. § 71 Abs.9 lautet:

"(9) Mehrdienstleistungsentschädigungen und Sonn- und Feiertagsvergütungen gebühren ohne Anordnung gemäß Abs.1 bei Dienstverrichtungen außerhalb der Dienststelle, wenn die 40-Stunden-Woche durch die Dauer der Außendiensttätigkeit einschließlich der sonstigen Dienstleistung überschritten wird, jedoch nur in der Hälfte des nach Abs.2 und 3 zustehenden Betrages. Für Beamte mit Anspruch auf Reisebeihilfe gelten Dienstverrichtungen in ihrem Sprengel nicht als Dienstverrichtung außerhalb ihrer Dienststelle im Sinne dieses Absatzes."

24. Im § 80 Abs.7 ist das Wort "Halbbeschäftigung" durch das Wort "Teilbeschäftigung" zu ersetzen.

25. § 83 Abs.5 lautet:

"(5) Einkünfte im Sinne dieser Bestimmungen sind die im § 2 des Einkommensteuergesetzes 1988, BGBl.Nr 400, angeführten Einkünfte, soweit sie nicht steuerfrei sind. Als Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit gelten auch

1. wiederkehrende Unterhaltsleistungen,

2. wiederkehrende Geldleistungen

aus der gesetzlichen Unfall- und Krankenversicherung, nach dem Opferfürsorgegesetz, BGBl.Nr.183/1947 in der Fassung BGBl.Nr.322/1988,

dem Kriegsopferversorgungsgesetz 1957, BGBl.Nr.152 in der Fassung BGBl.Nr.749/1988,

dem Heeresversorgungsgesetz, BGBl.Nr.27/1964 in der Fassung BGBl.Nr.614/1987,

dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, BGBl.Nr.609 in der Fassung BGBl.Nr.651/1989,

dem Karenzurlaubsgeldgesetz, BGBl.Nr.395/1974 in der Fassung BGBl.Nr.651/1989,

dem NÖ Karenzurlaubsgeldgesetz 1975, LGBl.2040, sowie nach dem Bundesgesetz über die Gewährung von Überbrückungshilfen an ehemalige Bundesbedienstete,

BGBl.Nr.174/1963 in der Fassung BGBl.Nr.22/1964, und

gleichartigen landesgesetzlichen Vorschriften, jedoch

mit Ausnahme des Hilflosenzuschusses, der Pflegezulage und der Blindenzulage,

3. die Barbezüge (abzüglich der Fahrtkostenvergütung), die Verpflegung, die Abfindung für die Verpflegung, der Familienunterhalt, die Wohnkostenbeihilfe und die Entschädigung bei Übungen nach dem Heeresgebührengesetz 1985, BGBl.Nr.87 in der Fassung BGBl.Nr.342/1988,
4. die Geldleistungen nach § 3 Abs.2 des Bundesgesetzes über die Entsendung von Angehörigen des Bundesheeres zur Hilfeleistung in das Ausland, BGBl.Nr.233/1965 in der Fassung BGBl.Nr.73/1986,
5. die Beihilfen nach dem Arbeitsmarktförderungsgesetz, BGBl.Nr.31/1969 in der Fassung BGBl.Nr.196/1988, und
6. die Barbezüge (abzüglich des Quartiergeldes, des Kleidergeldes, des Ersatzes der Kosten für Wasch- und Putzzeug sowie der Reisekostenvergütung), die Verpflegung, der Familienunterhalt und die Wohnkostenbeihilfe nach dem Zivildienstgesetz 1986, BGBl.Nr.679 in der Fassung BGBl.Nr.627/1988.

Bei der Ermittlung der Einkünfte bleiben Bezüge außer Betracht, die ein Kind, welches sich in Schulausbildung befindet, auf Grund einer ausschließlich während der Schul-(Hochschul-)ferien ausgeübten Beschäftigung bezieht."

26. Im § 114 b Abs.4 ist nach dem Wort "Disziplinaroberkommission" die Wortfolge "binnen zwei Monaten" einzufügen.

27. Im § 117 Dienstzweig Nr.6 ist unter den Rubriken "Art der Funktion:" und "Funktionsbezeichnung:" dem bisher Angeführten anzufügen:

"Der mit der Koordinierung des gesamten
Straßenbau- und Erhaltungsdienstes
beim Amt der NÖ Landesregierung
beauftragte Vertreter des Leiters "Straßenbaudirektor-
Stellvertreter"

28. Im § 117 Dienstzweig Nr.7 ist unter den Rubriken "Art der Funktion:" und "Funktionsbezeichnung:" dem bisher Angeführten anzufügen:

"Der mit der Koordinierung des gesamten
Straßenbau- und Erhaltungsdienstes
beim Amt der NÖ Landesregierung
beauftragte Vertreter des Leiters "Straßenbaudirektor-
Stellvertreter"

29. Im § 117 Dienstzweig Nr.27 ist bei den Aufnahmebedingungen Z.4. die Wortfolge "Dienstzweig Nr.28." durch die Wortfolge "Dienstzweig Nr.28 oder 43 mit absolvierter Ausbildung zum Stationsgehilfen." zu ersetzen.
30. Im § 117 Dienstzweig Nr.32 ist in der Überschrift der Klammerausdruck "(Verwendungsgruppe K_{L2v})" durch den Klammerausdruck "(Verwendungsgruppe K_s)" zu ersetzen.
31. Im § 117 Dienstzweig Nr.38 ist in der Rubrik "Amtstitel" das Wort "Assistenz" durch das Wort "Assistent" zu ersetzen.
32. Im § 117 Dienstzweig Nr.46 ist bei den Aufnahmebedingungen im Punkt 5. anstelle des Wortes "oder" (nach dem Wort "Kunst") ein Beistrich zu setzen.
Am Ende des Punktes 6 ist anstelle des Punktes das Wort "oder" anzufügen und
folgender Punkt 7 aufzunehmen:
"7. Reife- und Befähigungsprüfung an einer Bildungsanstalt für Erzieher."
33. Im § 117 Dienstzweig Nr.52 lauten die Aufnahmebedingungen wie folgt:
"A: 1. Befähigungsprüfung für Kindergärtnerinnen an einer Bildungsanstalt für Kindergärtnerinnen oder
2. Befähigungsprüfung für Kindergärten an einer Bildungsanstalt für Kindergartenpädagogik."
34. Im § 117 Dienstzweig Nr.53 ist in der Überschrift der Klammerausdruck "(Verwendungsgruppe K_{L3})" durch den Klammerausdruck "(Verwendungsgruppe K_{LK})" zu ersetzen und
lauten die Aufnahmebedingungen wie folgt:
"A: 1. Befähigungsprüfung für Kindergärtnerinnen (Sonderkindergärtnerinnen) an einer Bildungsanstalt für Kindergärtnerinnen oder
2. Befähigungsprüfung für Kindergärten (Sonderkindergärten) an einer Bildungsanstalt für Kindergartenpädagogik."
35. Im § 150 Abs.5 tritt anstelle der Wortfolge "kann ihm ein Zuschuß zur Nächtigungsgebühr bis zur Höhe der tatsächlich nachgewiesenen Auslagen, höchstens aber bis zu 200 v.H., gewährt werden." die Wortfolge "gebührt ihm ein Zuschuß zur Nächtigungsgebühr bis zur Höhe der tatsächlich nachgewiesenen Auslagen."

36. Im § 162 Abs.4 entfällt die Wortfolge ", auf Trennungsgebühr und Trennungszuschuß".

37. Die §§ 168, 168a und 168 b lauten:

"§ 168

Trennungsgebühr

(1) Verheiratete Beamte erhalten nach der Versetzung in einen anderen Dienstort eine Trennungsgebühr.

(2) Die Trennungsgebühr beträgt für die ersten sechs Monate nach dem Dienstantritt des Beamten im neuen Dienstort 75 % der Tages- und Nächtigungsgebühr, für weitere zwölf Monate 37,5 % der Tages- und Nächtigungsgebühr.

§ 168 a

Trennungszuschuß

(1) Verheiratete Beamte erhalten nach der Versetzung in einen anderen Dienstort anstelle der Trennungsgebühr einen Trennungszuschuß, wenn

- a) die fahrplanmäßige Fahrzeit des Massenbeförderungsmittels für die Strecke von dem der Wohnung nächstgelegenen Bahnhof zum Dienstort und zurück zusammen nicht mehr als vier Stunden beträgt und dem Beamten eine ununterbrochene, zwölfstündige Ruhezeit gewährleistet ist oder
- b) die neue Dienststelle weniger als 20 Kilometer von der Wohnung des Beamten entfernt ist.

Als Ruhezeit gilt die Zeit zwischen der fahrplanmäßigen Ankunft und Abfahrt von dem der Wohnung nächstgelegenen Bahnhof. § 152 Abs.4 gilt sinngemäß.

(2) Der Trennungszuschuß besteht aus

- a) den Kosten für die Benützung von Massenbeförderungsmitteln in der niedrigsten Wagenklasse für die Strecke von dem der Wohnung nächstgelegenen Bahnhof zum Dienstort und zurück und
- b) für die ersten sechs Monate nach dem Dienstantritt des Beamten im neuen Dienstort 50 % der Tagesgebühr, für weitere zwölf Monate 25 % der Tagesgebühr.

(3) Liegt die neue Dienststelle weniger als 20 Kilometer von der Wohnung des Beamten entfernt, so werden ausschließlich die Kosten nach Abs.2 lit.a ersetzt.

§ 168 b

Gemeinsame Bestimmungen
für Trennungsgebühr und Trennungszuschuß

- (1) Als Versetzung gilt auch ein Dienstortwechsel, der durch eine Verlegung der Dienststelle erfolgt.
- (2) Trennungsgebühr oder Trennungszuschuß gebühren für jene Tage, an denen der Beamte Dienst leistet. Bei einer Dienstreise gilt § 159 Abs.2 sinngemäß.
- (3) Ein Anspruch besteht nicht, wenn
- a) nach der Versetzung die Aufwendungen zum Erreichen des neuen Dienstortes geringer sind als die Aufwendungen zum Erreichen des bisherigen Dienstortes soferne der Beamte nicht bereits Anspruch auf Trennungsgebühr oder Trennungszuschuß hat oder
 - b) die Verhehelichung nach der Versetzung erfolgt.
- (4) Der Anspruch erlischt, wenn der Beamte mit seinem Ehegatten in den Dienstort übersiedelt."

38. § 172 und § 173 lauten:

"§ 172

Reisebeihilfe

(1) Den in Absatz 2 angeführten Beamten gebührt als Ersatz des notwendigen Mehraufwandes für regelmäßig in Wien und Niederösterreich durchgeführte auswärtige Dienstverrichtungen eine monatliche Reisebeihilfe.

(2) Die Reisebeihilfe gebührt den Beamten folgender Dienstzweige:

Nr. des Dienstzweiges	Dienststelle gemäß § 141 Abs.2:
19	Forstaufsichtsstation
32 bis 35	Dienststelle, der der Beamte zugewiesen ist, Jugendamt der Bezirkshauptmannschaft
72 bis 74	Straßenmeisterei, Brückenmeisterei, Autobahnmeisterei, Autobahnbrückenmeisterei

(3) Für außerhalb der Länder Wien und Niederösterreich durchgeführte Dienstreisen erhält der Beamte Reisegebühren.

(4) Die Reisebeihilfe ist für jeden Tag des Anspruches auf Trennungsgebühr (Trennungszuschuß) oder Zuteilungsgebühr (Zuteilungszuschuß) um 1 % - höchstens um 20 % im Monat - zu kürzen.

(5) Für die Reisebeihilfe gilt § 157 Abs.2 sinngemäß.

§ 173

Höhe der Reisebeihilfe

(1) Die Beamten erhalten je nach ihrem Dienstzweig folgende Reisebeihilfe, ausgedrückt in einem Faktor (Vielfaches der Tagesgebühr bis zum 11. Verrechnungstag in der Gebührenstufe 2):

Nr. des Dienstzweiges	Höhe der Reisebeihilfe
19	a) Faktor 12 b) Faktor 0,75 für jeden Tag einer auswärtigen Dienstverrichtung von mehr als sechs Stunden ab dem 17. Tag, sofern bereits an 16 Tagen im Monat auswärtige Dienstverrichtungen von mehr als sechs Stunden geleistet wurden; c) Faktor 15 als Höchstbetrag (a und b).
32 bis 35	a) Faktor 9,4 b) Faktor 0,67 für jeden Tag einer auswärtigen Dienstverrichtung von mehr als 4 Stunden ab dem 15. Tag, sofern bereits an 14 Tagen im Monat auswärtige Dienstverrichtungen von mehr als 4 Stunden täglich geleistet wurden; c) Faktor 15 als Höchstbetrag (a und b).
72 bis 74	a) Faktor 9 b) Faktor 0,75 für jeden Tag einer auswärtigen Dienstverrichtung von mehr als sechs Stunden ab dem 13. Tag, sofern bereits an 12 Tagen im Monat auswärtige Dienstverrichtungen von mehr als sechs Stunden geleistet wurden; c) Faktor 15 als Höchstbetrag (a und b).

(2) Sind die Beträge gemäß Abs.1 nicht durch volle Schillingbeträge teilbar, sind Restbeträge von weniger als 50 Groschen zu vernachlässigen und höhere Restbeträge als volle Schilling anzusetzen.

(3) Benützt ein Beamter mit Anspruch auf Reisebeihilfe ein eigenes Kraftfahrzeug, so erhält er das Kilometergeld. Bei Nachweis der Benützung eines Massenbeförderungsmittels werden dessen Kosten ersetzt."

39. Artikel XXVI der Anlage B lautet:

"Artikel XXVI

Für Beamte, denen im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Neuregelung der §§ 168, 168 a, 168 b (Artikel I Z.37 der 3. DPL-Novelle 1990) eine Trennungsgebühr (ein Trennungszuschuß) zusteht, bleibt die bisherige Regelung für diesen Anspruchsfall aufrecht. Über Antrag gilt jedoch die Neuregelung, wobei der Zeitraum, für den eine Trennungsgebühr (ein Trennungszuschuß) bereits gewährt wurde, auf die Anspruchsdauer anzurechnen ist."

40. Artikel XXVII der Anlage B lautet:

"Artikel XXVII

Die den Beamten der Verwendungsgruppen K_{S4}, K_{L2V} und K_{L3} als Teil des Monatsbezuges gemäß § 73 bewilligte Zulage gebührt letztmalig für den Monat August 1990."

41. Artikel XXVIII der Anlage B lautet:

"Artikel XXVIII

Bedienstete des Dienstzweiges Nr.32 (Gehobener Fürsorgedienst), die als Anstellungserfordernis die Fürsorgerinnenschule erfüllen, werden in jene Gehaltsstufe eingereiht, die sich aus dem um zwei Jahre verkürzten Zeitraum ab dem Stichtag ergibt."

42. Artikel XXIX der Anlage B lautet:

"Artikel XXIX

Für Beamte der Dienstzweige Nr.32 (Gehobener Fürsorgedienst), Nr.52 (Kindergartenaufsichtsdienst) und Nr.53 (Kindergarten- dienst), die sich am 1. September 1990 bereits im dauernden Ruhe- stand befinden, bleibt die zuletzt ermittelte Ruhegenußbemesungs- grundlage aufrecht. Dies gilt für die Versorgungsgenüsse der Hin- terbliebenen solcher Beamten sinngemäß. Der Ruhegenuß (Ver- sorgungsgenuß) ändert sich jeweils in dem Ausmaß, in dem sich der Gehalt der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V ändert."

Artikel II

Es treten in Kraft:

1. mit 1. September 1990: Art.I Z.6, 10, 20, 21, 30, 34 und 41
2. mit dem auf die Kundmachung folgenden Monatsersten: Art.I Z.23, 36, 37 und 38